

Geschäftsverzeichnisnr. 4803
Urteil Nr. 86/2010 vom 8. Juli 2010

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 130 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, abgeändert durch Artikel 36 des Dekrets vom 27. März 2009 zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik, erhoben von Stefaan Bovin und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. November 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Stefaan Bovin und Reinhilde Deboutte, wohnhaft in 3000 Löwen, Heilige Geeststraat 172, Marc De Bernardin und Solvejg Wallyn, wohnhaft in 3000 Löwen, Heilige Geeststraat 170, und Marc Neefs und Annette Holemans, wohnhaft in 3000 Löwen, Kartuizersstraat 12, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 130 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, abgeändert durch Artikel 36 des Dekrets vom 27. März 2009 zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Mai 2009).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2010

- erschienen
- . RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 130 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, ersetzt durch Artikel 36 des Dekrets vom 27. März 2009 zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik, der bestimmt:

«In einer städtebaulichen Genehmigung über ein bestehendes, in der Hauptsache genehmigtes Bauwerk, das aufgrund eines Dekrets endgültig oder vorläufig als Denkmal unter Schutz steht oder Bestandteil eines Stadt- oder Dorfbildes oder einer Landschaft ist, das beziehungsweise die aufgrund eines Dekrets endgültig oder vorläufig unter Schutz steht, kann von Städtebauvorschriften abgewichen werden, sofern für die betreffenden Handlungen eine befürwortende Stellungnahme seitens der für das Bauwerk zuständigen Behörden erteilt wurde.

Das Gleiche gilt für Handlungen im Umfeld eines nicht erschlossenen Denkmals, die für die direkte Erschließung des Denkmals notwendig sind ».

B.2.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass sie das erforderliche Interesse zur Beantragung der Nichtigerklärung dieser Bestimmung besäßen, weil diese nachteilige Auswirkungen für den Wert als Erbgut des unter Schutz stehenden Denkmals, in dessen Nachbarschaft sie wohnten, und folglich auch für ihren Lebensraum haben könne.

B.2.2. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien an aufgrund des Umstandes, dass die angefochtene Bestimmung gerade bezwecke, den Wert als Erbgut von unter Schutz stehenden Denkmälern zu erhalten. Diese Bestimmung könne daher in keinerlei Hinsicht von Nachteil sein für den Lebensraum der klagenden Parteien.

B.3. Wenn eine Unzulässigkeitseinrede, die aus dem fehlendem Interesse abgeleitet ist, sich auf die Tragweite bezieht, die der angefochtenen Bestimmung beizumessen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

B.4. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit den Artikeln 4 Absatz 2, 7 und 10 des europäischen Übereinkommens zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa, abgeschlossen in Granada am 3. Oktober 1985 und genehmigt durch das Gesetz vom 8. Juni 1992, indem in der angefochtenen Bestimmung nicht zwischen den eine Genehmigung beantragenden Personen unterschieden werde, die eine Abweichung von Städtebauvorschriften beantragten, je nachdem, ob sie den Wert als Erbgut eines Bauwerks erhalten oder beeinträchtigen möchten.

B.5.1. Gemäß der angefochtenen Bestimmung kann in einer städtebaulichen Genehmigung über ein bestehendes, in der Hauptsache genehmigtes Bauwerk, das endgültig oder vorläufig als

Denkmal unter Schutz steht oder Bestandteil eines Stadt- oder Dorfbildes oder einer Landschaft ist, das beziehungsweise die endgültig oder vorläufig unter Schutz steht, von Städtebauvorschriften abgewichen werden, jedoch nur insofern, als « für die betreffenden Handlungen eine befürwortende Stellungnahme seitens der für das Bauerbe zuständigen Behörden erteilt wurde ».

B.5.2. In den Vorarbeiten wurde diese Bedingung wie folgt erläutert:

« In dem vorgeschlagenen neuen Artikel 130 DRO [zu lesen ist: Dekret vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung] wird eine allgemeine Grundlage geboten für flexible Abweichungen von Städtebauvorschriften in Bezug auf Handlungen, die (endgültig oder vorläufig) unter Schutz stehende Denkmäler und Güter betreffen, die in (endgültig oder vorläufig) unter Schutz stehenden Stadt- oder Dorfbildern oder Landschaften liegen. Um Missbräuchen dieser Erleichterungen vorzubeugen, wird festgelegt, dass solche Abweichungen nur gewährt werden können, sofern die ‘ Agentschap RO-Vlaanderen ’ (Flämische Agentur für Raumordnung) eine befürwortende Stellungnahme zu den betreffenden Handlungen abgegeben hat » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2011/1, S. 130).

« Als Garantie dafür, dass die möglichen Abweichungen zu Zwecken dienen müssen, die mit dem Schutz von Denkmälern, Stadt- oder Dorfbildern beziehungsweise Landschaften zusammenhängen, wird nunmehr ausdrücklich im Dekret festgelegt, dass die Abweichung nur genehmigt werden kann, insofern die Flämische Agentur für Raumordnung, die (unter anderem) mit der Anwendung des Instrumentariums über Denkmäler, Stadt- und Dorfbilder und Landschaften beauftragt ist, eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Diese befürwortende Stellungnahme ist hier ein absolutes Erfordernis. Eine ablehnende Stellungnahme kann nicht ‘ wegbegründet ’ werden, auch nicht auf der Grundlage der neuen Artikel 119 und 120 DRO » (ebenda, S. 142).

B.5.3. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber Abweichungen von Städtebauvorschriften nur erlauben wollte, wenn dies gerechtfertigt werden kann durch Ziele, die mit dem « Schutz » von Denkmälern, Stadt- und Dorfbildern und Landschaften zusammenhängen. Die angefochtene Bestimmung kann folglich keine Grundlage bilden für Abweichungen von Städtebauvorschriften für Handlungen, die den Wert als Erbgut eines Bauwerks beeinträchtigen würden, und dies wird im Übrigen auch ausdrücklich durch die Flämische Regierung anerkannt.

B.6. Die angefochtene Bestimmung hat daher nicht die Tragweite, die ihr die klagenden Parteien verleihen, und lässt weder die bemängelte Gleichbehandlung, noch einen Rückgang im Schutzniveau des Bauerbes entstehen.

Es obliegt gegebenenfalls dem dafür zuständigen Richter zu prüfen, ob eine städtebauliche Genehmigung, in der von Städtebauvorschriften abgewichen wird, in Übereinstimmung mit der angefochtenen Bestimmung erteilt wurde.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt